



STADT RADEBEUL



- DER OBERBÜRGERMEISTER -

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilung über Eilentscheidung
<input type="checkbox"/>	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 13/12 – 09/14**

Gremium: **Stadtrat**
 federführendes Amt: **Erster Bürgermeister**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat			Sitzungstermin:	21.03.2012
Beratungsstatus:	<input checked="" type="checkbox"/>	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
	<input type="checkbox"/>	zur Vorberatung			<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beschlussfassung:				 Siegel, Unterschrift 	
abgestimmt am:	21.03.2012	ausgefertigt am:	22.03.2012		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	30	Nichtteilnahme:			
dafür:	21	dagegen:	6		

Gegenstand der Vorlage:

Rückgabe der Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Radebeul als untere Denkmalschutzbehörde an den Landkreis Meißen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Radebeul beschließt die Rückgabe der Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Radebeul als untere Denkmalschutzbehörde an den Landkreis Meißen zum 01.07.2012.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, gemäß § 3 Abs. 2 SächsDSchG den Widerruf der Erklärung der Zuständigkeit der Stadt Radebeul als untere Denkmalschutzbehörde vom 11.07.1995 (mit Wirkung zum 01.08.1995) bei der obersten Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

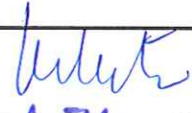
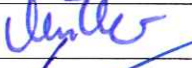

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	07.03.12	nö		X			X
SR	21.03.12	ö		X			X



rechtliche Grundlagen:

§ 3 Abs. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG); § 4 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Hauptsatzung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	X	ja		nein		
Gesamtkosten der Maßnahme (im HH 2012):	184.100 Euro					
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:						
Finanzierung (im HH 2012):						
HHSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl	HHR
einnahmeseitig:						
36500.1xxxx	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	20.000 Euro	X			
ausgabeseitig:						
36500.4xxxx	Personalausgaben	204.100 Euro	X			
Folgekosten:						
Vermögenshaushalt:		Verwaltungshaushalt: (jährlich ab 2013)				
Bemerkungen: Nachrichtlich sind <u>zusätzlich</u> 20 % von den Personalkosten als Sach- bzw. Gemeinkostenpauschale als Einsparung anzusetzen (= 40.820 €), da diese Kosten über den gesamten Haushaltsplan (verschiedenste Einzelbudgets) veranschlagt sind und bewirtschaftet werden.						
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt für die inhaltliche und finanzielle Absicherung:		Datum:	8.3.12		
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	8.3.12		
	Mitzeichnung Kämmereiamt:		Datum:	08.03.2012		


Wendsche

Begründung:

Die Stadt Radebeul hat 1995 die Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde auf ihren Antrag hin erhalten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SächsDSchG: „Gemeinden mit überdurchschnittlich großem Bestand an Kulturdenkmalen, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind und die für die Aufgaben des Denkmalschutzes ausreichend über geeignete Fachkräfte verfügen, können auf ihren Antrag durch die oberste Denkmalschutzbehörde zu unteren Denkmalschutzbehörden erklärt werden. Die Erklärung kann widerrufen werden, wenn die Gemeinde dies beantragt, wenn die Zuständigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde

Dateiname: SR-Denkmalschutzbehörde





endet oder wenn die untere Denkmalschutzbehörde dauernd nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt ist.“).

Damals war die Behörde mit einer Vollzeitstelle besetzt, später kam eine Halbtagsstelle hinzu. Dieser personelle Umfang reichte für die praktisch-fachlich orientierte Arbeit insbesondere in Form von Vor-Ort-Beratungen und der Erteilung denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen aus. Im letzten Jahr vor der Verwaltungsreform (2007) betrugen die Gesamtkosten für die Denkmalschutzbehörde „nur“ 46.700 Euro.

Mit dem Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetz wurden jedoch ab 01.07.2008 den unteren Denkmalschutzbehörden weitere Aufgaben übertragen; der dafür nach langen Verhandlungen über den Landkreis gewährte Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 10.000 Euro deckt jedoch bei weitem nicht die tatsächlichen Mehraufwendungen. So sind die unteren Denkmalschutzbehörden nunmehr auch für die Baudenkmale im Eigentum von Bund, Land und Stadt (Wegfall § 5 SächsDSchG) sowie die Bewilligung und Abrechnung der Landesfördermittel im Bereich Denkmalpflege zuständig (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 8 Abs. 2 SächsDSchG), was mit einer Aufstockung um 0,25 VbE verbunden war. Jedoch insbesondere die weisungsfreie Übertragung der Erteilung von Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 SächsDSchG) hat sich als extrem umfangreich und sehr zeitaufwändig herausgestellt.

Da es sich um Grundlagenbescheide für die Finanzämter handelt, ist wegen des ständig drohenden Vorwurfs einer Beihilfe zur Steuerverkürzung mit erhöhter Aufmerksamkeit und Gründlichkeit zu arbeiten. Für diese Aufgabe wurde deshalb eine sehr erfahrene Beamtin des gehobenen Dienstes verpflichtet (Vollzeitstelle), die jedoch allein die laufende Antragsflut und die uns bei der Aufgabenübertragung vom bis dahin zuständigen Regierungspräsidium Dresden übergebenen nicht bearbeiteten Anträge (damals zurückreichend bis 2003!) nicht in einer für die Antragsteller angemessenen Zeit bearbeiten kann. Auch die Zuführung einer weiteren Vollzeitstelle wird dieses Problem leider dauerhaft nur lindern helfen. Es gibt in schwierigen Fällen z.Zt. eine Wartezeit von bis zu vier Jahren. Dies war in dieser Dramatik so nicht abzusehen, da auch nach Abarbeitung der „Altfälle“ aus dem Regierungspräsidium der Umfang dieser „Serviceaufgabe“ ohne jegliche Gestaltungsmöglichkeit innerhalb der unteren Denkmalschutzbehörde zum zeit- und personalintensivsten Bereich wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Finanzbehörden seit Anfang 2009 auch keine vorläufigen Bescheinigungen bzw. Eingangsbestätigungen mit der beantragten Summe mehr anerkennen.

Vor dem fachlichen Hintergrund, dass die untere Denkmalschutzbehörde im praktischen Bereich „auf der Baustelle“ ohnehin nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege handeln darf (§ 4 Abs. 2 SächsDSchG) und die Eintragung bzw. Überprüfung des Denkmalstatus vom Landesamt für Denkmalpflege erfolgt (§ 10 Abs. 2 SächsDSchG), hält sich die „Einflussmöglichkeit“ für die Kommune stark in Grenzen. Den Steuerbescheinigungen fehlt sogar weitgehend der lokale Bezug, da hier lediglich anhand von Rechnungen zu überprüfen ist, inwiefern zusätzliche Aufwendungen aus Gründen des Denkmalschutzes steuerlich anerkannt werden können.

Dateiname: SR-Denkmalschutzbehörde



dm

Vor diesem Hintergrund stellt die Rückgabe der Zuständigkeit an den Landkreis Meißen, die im Übrigen bereits vor einiger Zeit auch durch die Stadt Meißen erfolgte, im wesentlichen eine finanzielle Entlastung dar, die angesichts der noch offenen Finanzierungsfrage unseres städtischen Anteils am Fortbestand der Landesbühnen Sachsen ein Baustein der Gegenfinanzierung ist.

Der Landkreis Meißen hat mit Schreiben des Landrates vom 11.01.2012 der Rückübertragung bei gleichzeitiger Übernahme der beiden in unserer Denkmalschutzbehörde tätigen Vollzeitmitarbeiterinnen gemäß § 613 a BGB ab dem 01.07.2012 zugestimmt, die in der dortigen Denkmalschutzbehörde unter Berücksichtigung deren Orts- und Sachkenntnis weiterhin mit ihren bisherigen Aufgaben betraut werden sollen. Für die Betreuung vor Ort erwägt der Landkreis neben den weiterhin stattfindenden Vor-Ort-Gesprächen eine Beratungsstelle in seinen Räumlichkeiten des Jobcenters in der Dresdner Straße 78c.

Die nur anteilig in der unteren Denkmalschutzbehörde mitarbeitende Person (75 % Denkmalschutz und 25 % Stadtplanung/Stadtsanierung) wird bei der Stadt verbleiben und ab 1.7.2012 zu 100 % im Bereich Stadtplanung/Stadtsanierung tätig sein und dort insbesondere die Bauleitplanung verstärken.

Nach grundsätzlicher Übereinkunft im Ältestenrat und einer ersten Vorstellung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 01.02.2012 wurden sowohl die Betroffenen als auch der Personalrat informiert.

Dateiname: SR-Denkmalschutzbehörde



dm